



presserat

**Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0279/25/2-BA-V**

Ergebnis: **Beschwerde begründet, öffentliche Rüge,
Ziffern 1, 8, 11**

Datum des Beschlusses: **23.09.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Ein Nachrichtenportal berichtet am 30.03.2025 über einen tödlichen Unfall eines Sportschwimmers in Indonesien. Ein Krokodil habe ihn beim Baden getötet. Unter der Schlagzeile „Er liebte das Meer und fand im Wasser den Tod“ zeigt die Redaktion ein Video, in dem das Reptil sein Opfer durch das Wasser zieht. Der Tote liegt bärhüllig im Wasser und ist aus der Vogelperspektive zu sehen. Die Redaktion veröffentlicht auch Standbilder aus diesem Video sowie ein identifizierbares Foto des späteren Todesopfers. Sie nennt zudem Vornamen sowie Alter des Getöteten und zeigt, wie Retter die Leiche in einem Sack über den Strand in ein Fahrzeug hieven.

II. Der Beschwerdeführer erklärt, in dem Artikel seien mehrere Fotos und Videos einer verstorbenen Person veröffentlicht, die dazu rein logisch ihr Einverständnis nicht erteilt haben könne. In einem Video sowie einem Foto hieraus könne man sogar sehen, wie die Person von einem Krokodil mutmaßlich getötet, jedenfalls nach ihrem Tod im Wasser mitgezogen werde. Der verstorbene Mensch werde mithin aus Gründen reinen Clickbaits zum Objekt degradiert.

Ein weiterer Beschwerdeführer führt an: Da der Vorfall in Indonesien stattgefunden habe, sei mit der Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen von Seiten der Familie mutmaßlich nicht zu rechnen. Insofern müsse die rechtswidrige Berichterstattung zwingend mit einer Rüge geahndet werden, die auch zu veröffentlichen sei. Ansonsten könnten Medien bei Vorfällen in anderen Ländern ungestraft und beliebig Persönlichkeitsrechte verletzen, ohne hierfür jemals zur Rechenschaft gezogen zu werden. Das Titelfoto, auf dem deutlich zu erkennen sei, dass das Reptil einen Menschen als Beute mitziehe, verstöße gegen Ziffer 8 und Ziffer 11 sowie ggf. gegen andere Pressekodex-Ziffern. Es widerspreche der journalistischen Ethik, über „Todesfälle“ reißerisch zu berichten, mit fast schon verharmlosenden Titeln wie „Er liebte das Meer und fand im Wasser den Tod“. Die Redaktion wäre gut beraten, angemessenere Titel für Überschriften zu wählen, allenfalls seien die häufig genutzten Titel „geschmacklos“ und irreführend. Zudem verhöhne, beleidige, diskreditiere sie nicht selten die Betroffenen und Beteiligten. Zudem könnten solche Bilder auf sensible Personen nachhaltigen seelischen Schaden anrichten.

III. Die Beschwerdegegnerin hat in der Angelegenheit nicht Stellung genommen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Die Videosequenzen, die zeigen, wie das Tier den Toten durchs Wasser zieht, verletzen nicht nur die Würde des Opfers gemäß Ziffer 1 des Pressekodex, weil sie nicht vom öffentlichen Interesse gedeckt sind, sondern stellen auch eine übertrieben sensationelle Berichterstattung im Sinne von Ziffer 11 des Pressekodex dar. Zusätzlich veröffentlichte die Redaktion ein Standbild und ein identifizierbares Foto des Verunglückten, ohne die erforderliche Zustimmung der Angehörigen darzulegen – ein Verstoß gegen Ziffer 8 (Schutz der Persönlichkeit).

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen die Ziffern 1, 8 und 11 des Pressekodex für begründet. Presseethisch bewertet der Ausschuss den Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine öffentliche Rüge ausspricht. Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 Pressekodex zeitnah zu veröffentlichen und in dem Online-Beitrag eine Anonymisierung vorzunehmen.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.

Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Richtlinie 8.2 – Opferschutz

Die Identität von Opfern ist besonders zu schützen. Für das Verständnis eines Unfallgeschehens, Unglücks- bzw. Tathergangs ist das Wissen um die Identität des Opfers in der Regel unerheblich. Name und Foto eines Opfers können veröffentlicht werden, wenn das Opfer bzw. Angehörige oder sonstige befugte Personen zugestimmt haben, oder wenn es sich bei dem Opfer um eine Person des öffentlichen Lebens handelt.

Ziffer 11 – Sensationsberichterstattung, Jugendschutz

Die Presse verzichtet auf eine unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt, Brutalität und Leid. Die Presse beachtet den Jugendschutz.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>